

Anzeige/Genehmigungsantrag nach Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)

Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung

mit CE-Kennzeichnung nach MPG oder mit Bauartzulassung (BAZ)

Antrag auf Genehmigung des Betriebs

einer Röntgeneinrichtung ohne Bauartzulassung oder CE-Kennzeichnung nach MPG, zur technischen Grobstrukturanalyse, Teleradiologie, Therapie, außerhalb eines Röntgenraumes, in einem Röntgenraum einer anderen Anlage, in einem mobilen Röntgenraum oder eines Störstrahlers

Anzeige zur Stilllegung (Röntgeneinrichtung/Störstrahler)

Vorübergehend

Endgültig

Hinweis: Siehe auch Merkblatt „Behördliche Verfahren zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen im Freistaat Bayern“

Antragstellerin/Antragsteller

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

oder

Stempel

1. Antrags-/Anzeigegrund

Neueinrichtung

Wesentliche Änderung

Technische Änderung (z. B. Umbau, Teiletausch, neue Komponente, digitale Bildverarbeitung)

Wechsel des Betriebsortes

Wechsel des Betreibers oder Beitritt weiterer Betreiber

Art der Änderung kurz beschreiben

2. Gerätedaten

Bezeichnung und Verwendungszweck

Strahler-Nummer

■ Nähere Daten siehe (gegebenenfalls letzten) Prüfbericht des Sachverständigen

Prüfberichtsnummer

Datum der Prüfung

Sachverständiger

Standort (detaillierte Angaben, z. B. eindeutige Raum-Nr.)

3. Strahlenschutzverantwortliche

(bei juristischen Personen gesetzlicher Vertreter, bei BGB-Gesellschaft / Praxisgemeinschaft Angaben zu allen beteiligten Personen)

Name

Vorname

Geburtsdatum

■ Weitere Strahlenschutzverantwortliche - bitte Beiblatt hinzufügen

4. Strahlenschutzbeauftragte *(sofern erforderlich)*

Name

Vorname

Geburtsdatum

Name

Vorname

Geburtsdatum

■ Weitere Strahlenschutzbeauftragte (z. B. Vertreter, Belegärzte) - bitte Beiblatt hinzufügen

Anlagen *(sofern erforderlich)*

Nachweis über Erwerb und ggf. Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Strahlenschutzbeauftragte/fachkundige Strahlenschutzverantwortliche

■ liegt dem Antrag bei

Angaben

■

Prüfbericht und ggf. Bescheinigung des Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG

■ liegt dem Antrag bei

Datum (TT.MM.JJJJ)

■ wird nachgereicht - Prüfung in Auftrag gegeben für

■ wird vom Sachverständigen direkt an die Behörde gesandt.

■ Ggf. Bauartzulassungsschein mit Angabe des Ergebnisses der Qualitätskontrolle/Stückprüfungsbestätigung des Herstellers

■ Ggf. Beschreibung der Röntgeneinrichtung/des Störstrahlers, deren Ausrüstung, Aufstellung usw.

Approbationsurkunde (von allen Ärzten)

- liegt dem Antrag bei

Angaben



Nachweise bei der Anwendung am Menschen

- Anmeldung bei der ärztlichen/zahnärztlichen Stelle
- Einbindung von Medizinphysik-Experten bei Therapie und dosisintensiven Verfahren
- Auflistung aller sonstigen beim Betrieb der Röntgeneinrichtung tätigen Personen mit Nachweis der Qualifikation im Strahlenschutz (Fachkunde, Kenntnisse)
- Gesamtkonzept für teleradiologischen Betrieb

Hinweis nach Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten sind die §§ 12 – 16 und 19 StrlSchG

- Soweit das gewählte behördliche Verfahren nicht anwendbar ist, soll das für die Röntgeneinrichtung/den Störstrahler gesetzlich vorgesehene, ggf. kostenpflichtige Verfahren durchgeführt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Strahlenschutzverantwortlichen/-bevollmächtigten